

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der GEOLYTH Mineral Technologie GmbH A-4050 Traun, Johann Roithner-Strasse 131

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für die Lieferung von Waren, Warteilen und unmittelbar damit in Zusammenhang erbrachte Leistungen wie deren Veredelung, Zusammensetzung und Einbau, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Sie gelten nur gegenüber Vertragspartnern, die keine Konsumenten iSd KSchG sind.
- 1.2 Der Auftraggeber stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn – auch wenn sie unwidersprochen bleiben – von den vorliegenden Bedingungen auszugehen ist. Vertragserfüllungshandlungen von GEOLYTH gelten insofern nicht als Zustimmung zu von diesen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. GEOLYTH kann abweichenden AGB jedoch ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- 1.3 Abweichende schriftliche und mit ausdrücklich von GEOLYTH dazu bevollmächtigten Mitarbeitern derselben getroffene Vereinbarungen der Vertragspartner gehen diesen AGB vor. Nicht betroffene Klauseln bleiben unberührt.

2. Angebot

- 2.1 Angebote seitens GEOLYTH gelten stets als freibleibend.
- 2.2 Sämtliche Angebots-, Projektunterlagen, Muster etc. stehen im Eigentum von GEOLYTH, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Zustimmung von GEOLYTH weder vervielfältigt (auch durch speichern und archivieren auf elektronischen Medien) noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind GEOLYTH unverzüglich zurückzustellen. Allfällige gesondert abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben von diesen AGB unberührt.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald die der Bestellung folgende schriftliche Auftragsbestätigung seitens GEOLYTH dem Auftraggeber zugegangen ist.
- 3.2 Die in Katalogen, Prospekten und dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von GEOLYTH. Einkaufs- oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für GEOLYTH nur dann verbindlich, wenn diese von GEOLYTH gesondert schriftlich anerkannt werden.

4. Preise

- 4.1 Die Preise verstehen sich ab Erfüllungsort (s. Punkt 6.3) ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftraggeber. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Auftraggeber gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- 4.2 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich GEOLYTH eine entsprechende Preisänderung vor.

4.3 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten insbesondere auf Grund von Kollektivverträgen, Materialpreissteigerungen etc. bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist GEOLYTH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4.4 Allfällige Kostenvoranschläge bzw. Preisschätzungen werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen ergeben, so wird GEOLYTH den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um Kostenüberschreitungen bis 15 %, können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Bei Kostenüberschreitungen im Ausmaß von über 15 % treten die Parteien in neuerliche Preisverhandlungen ein mit dem Ziel, eine einvernehmliche Preisanpassung zu vereinbaren.

4.5 Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die von GEOLYTH mit der Ausführung einer Leistung beauftragten Personen nicht vom Preis gedeckt.

Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist GEOLYTH berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen bzw. angemessenen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

5. Lieferung

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung
- b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen
- c) Datum, an dem GEOLYTH eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

5.2 Behördliche Genehmigungen und sämtliche anderen allfälligen erforderlichen Genehmigungen, auch Dritter (Zertifizierungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen etc), sind vom Auftraggeber zu erwirken.

5.3 GEOLYTH ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.

5.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte (insb. Streik und Arbeitskampf) sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

5.5 Die Entschädigung für einen dem Auftraggeber entstandenen und konkret nachzuweisenden, von GEOLYTH zu vertretenden Verzugsschaden ist der Höhe nach begrenzt, und zwar auf 0,5 % für jede vollendete Woche der Verspätung, im ganzen aber höchstens 3 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Soweit bei Teilverzug ein Interessenfortfall nicht hinsichtlich des gesamten Vertrages, sondern nur hinsichtlich des noch ausstehenden Teiles besteht, kann der Auftraggeber nicht vom ge-

samt den Vertrag zurücktreten, sondern seine Gegenleistung in dem Verhältnis mindern, in dem die ausstehende Teilleistung zur Gesamtleistung steht.

Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

- 5.6 Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder durch Umstände, die von GEOLYTH nicht zu vertreten sind, verzögert, so werden dem Auftraggeber, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in den Räumen von GEOLYTH mindestens jedoch 1,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden angefangenen Monat berechnet.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

- 6.1 Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers (Ex Works Incoterms 2000).
- 6.2 Nutzung und Gefahr gehen mit der Absendung der Lieferung vom Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Teillieferung handelt, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch GEOLYTH durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
- 6.3 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von GEOLYTH, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

7. Abnahme

- 7.1 Sofern der Auftraggeber eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit GEOLYTH ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem von GEOLYTH zu bestimmenden Ort während der Normalarbeitszeit von GEOLYTH durchzuführen. Zur Vorgangsweise siehe Punkt 10.
- 7.2 Die Abnahmebereitschaft wird dem Auftraggeber schriftlich gemeldet. Innerhalb von 2 Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft muss die Abnahme durchgeführt werden. Sollte dieser Zeitraum aus Gründen, die nicht von GEOLYTH zu vertreten sind, überschritten werden, gilt die Lieferung mit Ablauf der Frist als mängelfrei abgenommen. Dasselbe gilt für den Fall der vorzeitigen Nutzung.

8. Zahlung

- 8.1 Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind Rechnungsbeträge sofort bei Zugang der Rechnung fällig.
- 8.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 8.3 Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug in der vereinbarten Währung (im Zweifel EURO) auf das von GEOLYTH bekannt gegebene Konto zu leisten. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.4 Der Auftraggeber ist – außer bei offenkundigen Mängeln – nicht berechtigt, im Falle geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Forderungen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 8.5 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem GEOLYTH über sie verfügen kann.

- 8.6 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann GEOLYTH unbeschadet seiner sonstigen Rechte

- a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- b) sämtliche offene Forderungen fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern GEOLYTH nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist.

In jedem Fall ist GEOLYTH berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung erforderlichen Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von GEOLYTH.
- 9.2 Das Eigentum verbleibt GEOLYTH auch dann, wenn die Sache fest mit dem Eigentum des Auftraggebers verbunden bzw. eingebaut ist. Bei Untrennbarkeit kommt es zu Gesamthandeseigentum.
- 9.3 Der Auftraggeber tritt hiermit an GEOLYTH zur Sicherung von deren Forderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber GEOLYTH die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von GEOLYTH hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

10. Gewährleistung und Einstehe für Mängel

- 10.1 GEOLYTH ist bei Einhaltung der obigen Bestimmungen und den vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel Gewähr zu leisten, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht und der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht gem. Punkt 3.2 in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

- 10.2 GEOLYTH leistet dafür **Gewähr**, dass der hergestellte Mineralschaum, bei Verwendung der von GEOLYTH gelieferten Rohstoffmischung und des durch GEOLYTH eingestellten GEOLYTH-Mischers, unter Beachtung der jeweiligen Verarbeitungsrichtlinien und des jeweils vereinbarten Verwendungszwecks, den von GEOLYTH angegebenen Qualitäten entspricht.

GEOLYTH haftet für die von ihr angegebenen Qualitäten beim GEOLYTH-Mischer-Ausgang. Für Veränderungen der Qualitäten die im Zuge eines Abfüllvorgangs entstehen, leistet GEOLYTH keine Gewähr.

Die Parteien vereinbaren, dass zu einem von den Parteien zu bestimmenden Zeitpunkt eine Abnahme dergestalt erfolgt, dass ein Probelauf des zu übergebenden GEOLYTH-Mischers auf Grundlage der vom Auftraggeber gewünschten Einstellungen erfolgt und der Auftraggeber den als Ergebnis erzeugten Mineralschaum bei Erreichen der gewünschten Qualität abnimmt. Vom sich ergebenden Mineralschaum werden Proben genom-

men und erhält sowohl der Auftraggeber, als auch GEOLYTH einen ausgehärteten, aus dem abgenommenen Material hergestellten, GEOLYTH-Probekörper zur Dokumentation. Mit Abnahme des Probekörpers erklärt der Auftraggeber, dass die geschuldete Qualität erreicht wurde. Die abgenommene entspricht der geschuldeten Qualität und leistet GEOLYTH lediglich Gewähr, dass das in der Folge zu liefernde GEOLYTH-Produkt diese Qualität aufweist bzw. mit einem allfällig übergebenen GEOLYTH-Mischer, welcher nach den Vorgaben des Auftraggebers eingestellt und von diesem abgenommen wurde, dieser Qualitätsstandard hergestellt werden kann.

Die von GEOLYTH übernommene Qualitätsgewährleistung ist zudem nur gültig, wenn der GEOLYTH-Mischer ordnungsgemäß von GEOLYTH abgenommen wird (die Abnahme wird schriftlich dokumentiert und belegt die Ordnungsgemäßheit der Lieferung und Funktionsweise des GEOLYTH-Mischers) und wenn der GEOLYTH-Mischer ordnungsgemäß von GEOLYTH oder von GEOLYTH autorisierten Fachmännern gewartet wird. Bei Wartungen durch Dritte, wird die Qualitätsgewährleistung betreffend den Mineralschaum durch GEOLYTH sowie die Gewährleistung hinsichtlich des Mischers ausgeschlossen.

Da es sich beim Mineralschaum nicht um ein statisches Produkt handelt, leistet GEOLYTH nur dann für die zugesagten Qualitäten Gewähr, wenn das Rohstoffgemisch entsprechend den von GEOLYTH definierten Lager- und Verarbeitungsrichtlinien behandelt wird.

- 10.3 Verbraucht der Auftraggeber das ihm gelieferte GEOLYTH-Pulver nicht binnen 3 Monaten ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
- 10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände oder Leistungen besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6.
- 10.5 Der Auftraggeber kann sich auf die Gewährleistung nur berufen, wenn er GEOLYTH unverzüglich schriftlich und nachweislich die aufgetretenen Mängel unter detaillierter Beschreibung derselben bekannt gibt. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel, muss GEOLYTH nach ihrer Wahl:
 - a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle verbessern;
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Verbesserung zurücksenden lassen;
 - c) die mangelhaften Teile austauschen;
 - d) die mangelhafte Ware austauschen;
 - e) eine angemessene Preisminderung vornehmen.
- 10.6 Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes. Die notwendigen Kosten der Verbesserung und des Austauschs, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten, hat GEOLYTH zu tragen.
- 10.7 Wird eine Ware von GEOLYTH auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von GEOLYTH nur auf bedingungsgemäße Ausführung. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber entweder erkennbar über die nötige Fachkompetenz verfügt oder von GEOLYTH über allfällige Risiken hinreichend aufgeklärt wurde.
- 10.8 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind
 - Mängel, die aus nicht von GEOLYTH bewirkter Anordnung und Montage, unrichtiger Einstellung des GEOLYTH-Mischers (10.2), Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Lagerbedingungen, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien (Kleber, Putze, Wasser udgl.), ungeeigneten Witterungsbedingungen udgl. entstehen

- Mängel, die auf vom Auftraggeber beigestelltes Material zurückzuführen sind
- Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, mechanische und chemische Einflüsse zurückzuführen sind
- natürliche Verschleißerscheinungen
- Mängel die darauf zurückzuführen sind, dass zugrundeliegende Mängel an Gebäuden, Gebäudeteilen, Untergründen udgl. vorliegen..

11. Rücktritt vom Vertrag

- 11.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von GEOLYTH zurückzuführen ist sowie der fruchtlose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels rekommandierten Briefes geltend zu machen.
- 11.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist GEOLYTH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
 - a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren von GEOLYTH weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
 - c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der in Punkt 5.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
- 11.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 11.4 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von GEOLYTH einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für Vorbereitungshandlungen, die von GEOLYTH erbracht wurden. GEOLYTH steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 11.6 Sonstige rechtliche Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

12. Haftung

- 12.1 GEOLYTH haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur, sofern ihr Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Bei krass grober Fahrlässigkeit haftet GEOLYTH bis zu einem Betrag bis zur Höhe der Auftragssumme. Für entgangenen Gewinn wird nur bei Vorsatz gehaftet.
 - 12.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Besteller sind ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden und Vermögensschäden besteht nur, soweit diese aus Sach- oder Personenschäden resultieren.
- Die Beweislastumkehr der §§ 1298 und 1299 ABGB wird ausgeschlossen.

- 12.3 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Verarbeitung, Lagerung und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 12.4 Anstelle von Ansprüchen aus Gewährleistung kann nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.
- 12.5 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

13. Geltendmachung von Ansprüchen

- 13.1 Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers sind innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen, bei sonstigem Anspruchsverlust.

14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 14.1 Wird eine Ware von GEOLYTH auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, hat der Auftraggeber GEOLYTH bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 14.2 Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von GEOLYTH und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

15. Datenschutz

- 15.1 GEOLYTH ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.
- 15.2 Gesondert abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt.

16. Schutz des geistigen Eigentums von GEOLYTH/Urheberrecht/Nutzung

- 16.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Auftrages von GEOLYTH übergebenen oder bekannt gewordenen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen, Know-How, Unterlagen, Erfindungsleistungen, Fabrikationsverfahren, Konstruktionen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (nachfolgend „vertrauliche Information“ genannt) geheim gehalten und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 16.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den von GEOLYTH zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen, insbesondere an Warenproben, Rezepturen und Zusammensetzungen (Pulver) keine chemischen Analysen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, sie auf ihre Zusammensetzung oder Herstellweise zu untersuchen oder erhaltene Muster zu öffnen oder zu zerlegen.
- 16.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle empfangenen vertraulichen Information Dritten nicht offen zu legen und dafür zu sorgen, dass sich Dritte während der Bearbeitung der Informationen keinen Einblick verschaffen können.

- 16.4 Jegliche Kontaktaufnahme mit Dritten, im Zuge derer es zur Weitergabe vertraulicher Informationen kommen könnte, bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von GEOLYTH. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an einen auch nur mit Teilaufgaben betrauten Dritten bedarf ebenfalls der ausdrücklichen Zustimmung von GEOLYTH. In jedem Fall ist die Geheimhaltungsverpflichtung auch vom beauftragenden Vertragspartner auf den Dritten zu überbinden.

- 16.5 GEOLYTH verbleibt an ihren Leistungen ein Urheberrecht. Es ist dem Auftraggeber untersagt, in Zusammenhang mit GEOLYTH gewerbliche Schutzrechte anzumelden. Das Recht gewerbliche Schutzrechte, in welcher Form auch immer anzumelden, auch hinsichtlich allfälliger Weiterentwicklungen, die der Auftraggeber in Zusammenhang mit GEOLYTH macht, verbleibt bei GEOLYTH. Der Auftraggeber verpflichtet sich, unter Zuhilfenahme der vom Geber offengelegten Informationen bestehende Schutzrechte nicht anzugreifen oder Dritte bei dem Angriff auf solche Schutzrechte nicht zu unterstützen.

17. Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

18. Anzuwendendes Recht

- 18.1 Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von GEOLYTH ausschließlich zuständig. GEOLYTH hat jedoch auch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Enthalten gesondert abgeschlossene Verträge eine Schiedsklausel ist dem Auftraggeber der Zugang zu den ordentlichen Gerichten jedoch verwehrt.
- 18.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht ohne Anwendung der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
- 18.3 Gesondert geschlossene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor soweit mit ihnen in Widerspruch. Nicht betroffene Klauseln dieser AGB bleiben aufrecht.
- 18.4 Sollten Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt der Rest des Vertrages dadurch unberührt.

Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare Regelungen ersetzt, welche den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen. Dieselbe Regelung gilt sinngemäß für allfällige Lücken (=salvatorische Klausel).

19. Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.